

S A T Z U N G

ÜBER DIE BILDUNG EINER KOMMISSION

ZUR VERWALTUNG DER ERTRÄGNISSE AUS DEM

VERMÖGEN DER VERSTORBENEN EHELEUTE A R N O U L

Aufgrund der §§ 5, 51 und 72 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 04.07.1980 (GVBl. I S. 219), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am 10.09.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Verwaltung der Erträge aus dem Vermögen des am 27.03.1964 verstorbenen Regierungspräsidenten a. D. Wilhelm Arnoul und seiner am 27.01.1966 verstorbenen Ehefrau Anna Barbara Arnoul geb. Gissel wird eine Kommission gebildet. Die Kommission ist Hilfsorgan des Magistrats.

§ 2

Die Kommission entscheidet über die Verwendung der Erträge aus dem hinterlassenen Vermögen nach den Richtlinien der Stadtverordnetenversammlung. Die sonstigen Geschäfte aus dieser Erbschaft verbleiben in der Zuständigkeit des Magistrats.

§ 3

- (1) Den Vorsitz in der Kommission führt der zuständige Dezernent. Im Falle seiner Verhinderung richtet sich die Reihenfolge der Vertretung nach der vom Magistrat getroffenen Regelung. An andere als an Mitglieder des Magistrats ist die Übertragung des Vorsitzes nicht zulässig.
- (2) Der Vorsitzende der Kommission hat Beschlüsse der Kommission, die das Recht verletzen, zu beanstanden und ihre Ausführung auszusetzen. § 74 Abs. 1 HGO findet sinngemäß Anwendung. In diesen Fällen entscheidet der Magistrat endgültig.

§ 4

Der Kommission gehören an:

1. der zuständige Dezernent
2. drei ehrenamtliche Stadträte
3. fünf Stadtverordnete

4. der zuständige Schulrat
5. der Rektor der Wilhelm-Arnoul-Schule
6. der Rektor der Waldenserschule
7. ein Lehrer der Wilhelm-Arnoul-Schule
8. ein Lehrer der Waldenserschule
9. zwei Erziehungsberechtigte.

§ 5

- (1) Die ehrenamtlichen Kommissionsmitglieder unterliegen in der Ausübung ihres Ehrenamtes den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Beamtengesetzes; sie sind Ehrenbeamte im Sinne des § 186 HBG.
- (2) Über ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangende Angelegenheiten von Personen, Personengemeinschaften usw., haben sie auch nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit strengstes Stillschweigen zu bewahren. Ihnen überreichte Schriftstücke und dergleichen sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge sind Eigentum der Stadt und müssen von den Kommissionsmitgliedern so aufbewahrt werden, dass Unbefugte nicht Einsicht nehmen können. Der Magistrat kann jederzeit die Rückgabe dieser Unterlagen verlangen.
- (3) Die Kommissionsmitglieder haben entsprechend den Bestimmungen der Entschädigungssatzung in Verbindung mit § 27 HGO Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag und auf Fahrtkostenerstattung. Sie erhalten daneben eine Aufwandsentschädigung, die sich aus der Entschädigungssatzung ergibt.

§ 6

Zu den Sitzungen der Kommission lädt der Vorsitzende ein. § 58 Abs. 1 HGO gilt entsprechend. Den Einladungen ist eine Tagesordnung beizufügen.

§ 7

Die laufenden Geschäfte der Kommission und die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Nachlasses anfallenden Arbeiten werden von einem Bediensteten der Stadtverwaltung erledigt. Der Geschäftsführer erhält eine Monatspauschale, deren Höhe vom Magistrat festgesetzt wird. Er ist gleichzeitig Schriftführer der Kommission.

§ 8

Die Satzung tritt am 01.04.1981 in Kraft.

Gleichzeitig wird die "Satzung über die Bildung einer Deputation zur Verwaltung der Erträge aus dem Vermögen der verstorbenen Eheleute Arnoul" vom 29.08.1966 aufgehoben.

Mörfelden-Walldorf, den 10. September 1980

DER MAGISTRAT

Brehl
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 19.09.1980
In Kraft getreten am: 01.04.1981

Änderung § 4

Beschlossen am: 22.02.1994
Veröffentlicht am: 10.03.1994
In Kraft getreten am: 01.01.1994